

**Inhouse-Seminar  
JHA der Stadt Coesfeld  
13. Mai 2005**

**Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW**

**Zusammenfassung der Ergebnisse der Kleingruppen  
und der Verabredungen im Plenum**

**§ 7 KJFöG: Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule**

In der Kleingruppe wurde zunächst der Entwurfstext der Empfehlungen für das KJFöG diskutiert, die in Kürze von kommunalen Spitzenverbänden, Landesjugendämtern und freien Trägern für das KJFöG verabschiedet werden. (siehe Anlage)

Anschließend wurde erarbeitet, was auf dem Hintergrund der Coesfelder Besonderheiten (Mittelstadt im Kreis Coesfeld mit sehr vielen Schulen, darunter viele mit regionalen Einzugsbereichen) zu tun ist. Es wurde klar, dass angesichts der existierenden Größenverhältnisse (ca. 50 x so viele Lehrer wie Fachkräfte der Jugendhilfe) die Jugendhilfe die im KJFöG verlangte Federführung im Aufbau von Kooperations- und Planungsgremien nicht flächendeckend leisten könne. Man wolle aber aktiv auf die Schulen zugehen und versuchen, eine stärkere Vernetzung gemeinsam zu schaffen.

Konkret wurden für die nächsten Jahre folgende Schritte verabredet:

1. Es soll eine Bestandserhebung vorgenommen werden. Daraus geht hervor, welche Zusammenarbeit es bisher schon gibt, welche Angebote der Jugendhilfe die Schulen selbst vorhalten (Schulsozialarbeit, Schuljugendarbeit) und welche Erfahrungen Schule und Jugendhilfe bisher in der Zusammenarbeit gemacht haben. Im Anschluss daran soll mit den Schulen gemeinsam formuliert werden, welche Aufgaben und Ziele mittelfristig gemeinsam angestrebt werden. Diese Arbeit könnte darin münden, dass alle Seiten ihre Bildungsbegriffe präzisieren und austauschen.

2. Da die Kapazitäten der Jugendhilfe begrenzt sind, sollen die konkreten Themen benannt werden an denen in den nächsten Jahren gemeinsam mit Schule gearbeitet werden soll.

Hierzu gehören insbesondere:

- Die konzeptionelle Entwicklung der Offenen Ganztagsgrundschule
- Der Übergang Schule-Beruf
- Der Umgang mit Risiken und Gefährdungen in der Schule (Schutz des Kindeswohls)
- Die Etablierung der Schulsozialarbeit und ihre Kooperation mit der Jugendhilfe
- Die Sprachförderung
- Die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in die Jugendarbeit

3. Der strukturelle „Überbau“ soll entwickelt werden. D.h. dass das Jugendamt ein Konzept erarbeitet, wie die Zusammenarbeit der verschiedenen Ämter (Jugendamt, Schulverwaltungsamt, Kreisschulamt) aussehen soll. Das Konzept soll sozialräumliche Aspekte der einzelnen Stadtteile (beyond der außerhalb gelegenen Stadtteile) ebenso berücksichtigen, wie die Ressourcen der beteiligten Institutionen. Vor allem soll überlegt werden, wie man beim Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule auch die freien Träger berücksichtigen kann. Ebenso sollen stets Eltern und Kinder einbezogen werden, damit mit ihnen zusammen geplant werden kann.

## § 6 KJFöG: Beteiligung

Als Arbeitsgrundlage wurde in der Kleingruppe der Text des „§ 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes NRW verteilt und und erläutert. Die wichtigsten Aussagen lauten:

- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird im KiJuFördG WICHTIGE Rolle zugeschrieben;
- *Unterteilt in die 4 Bereiche: offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, erzieherischen Kinder- und Jugendschutz und Jugendsozialarbeit, in denen die Beteiligung von Mädchen und Jungen ermöglicht, unterstützt und abgesichert werden soll;*
  - Dabei wird enger Rahmen des KiJuFördG gesprengt und Beteiligung zu einer Leitorientierung für die gesamte Jugendhilfe und Jugendpolitik allgemein erklärt (s.a. § 8, 80 SGB VIII und Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes NRW 2004);
  - Beteiligungsformen sind an der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen zu orientieren und nicht an den Mustern der Erwachsenenendemie;
  - Für Vertretungskörperschaften und JHA Herausforderung unter der Fragestellung: wie können die Zugänge zur Kommunalpolitik für Kinder und Jugendliche geöffnet werden ?
  - Gesetzgeber nimmt Kinder und Jugendliche als Mitbürger/innen und Träger von Grundrechten ernst;
  - Zur Ausübung ihrer politischen Funktionen benötigen Kinder und Jugendliche Unterstützung durch Erwachsene in lebensweltnahen Anlauf- und Vermittlungsstellen;
  - Bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sollen geeignete Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen zur Verfügung stehen (Stichwort: Kinderbeauftragte);
  - Demokratische Aushandlungsprozesse verschiedenster Interessen müssen Kindern und Jugendliche
    - Verstehen, um angemessen teilhaben zu können,
    - kognitiv begreifen, was mit ihren vielen guten Ideen später geschieht, wer wann und wie darüber entscheidet,
    - emotional einsehen, dass ihre Ideen nicht alle umsetzbar sind.

Zur weiteren Orientierung stellt Frau Bähren noch kurz drei Beteiligungsansätze vor:

- repräsentative Beteiligungsformen:
  - – Gremien mit gewählten oder delegierten Vertreter/innen (z.B. Kinder- und Jugendparlamente);
- offene Beteiligungsformen:
  - freier Zugang für alle interessierten Kinder und Jugendlichen (z.B. Kinderkonferenzen; Jugendforen);
- Projektorientierte Beteiligungsformen
  - Thematisch und zeitlich begrenzt unter Einbeziehung von kreativen Methoden (z.B. Stadtteilerkundungen, Gestaltung von Spiel- und Freizeiträumen).

In der anschließenden Diskussion ging es zu Anfang um das Für und Wider eines Jugendparlamentes in Coesfeld.

- Die Mehrheit der Anwesenden hält ein Jugendparlament für **nicht** sinnvoll.

Im weiteren wurde die Anforderung des Gesetzgebers nach einem Ansprechpartner beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe besprochen, d.h. ‚Kinderbeauftragter‘ ja oder nein. Hierzu gab es eher eine skeptische Haltung; nach längerer Diskussion - unter Einbeziehung der an der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen orientierten und sozialräumlichen Aspekten – konnten sich ein Großteil der Anwesenden gut vorstellen, dass es

- einen/e Ansprechpartner/in beim Jugendamt zur Koordinierung und Bündelung geben kann und eine den Kindern und Jugendlichen bekannte Person in den entsprechenden Stadtteilen, Sozialräumen o.ä. jeweils für sie die Ansprechperson sein könnte.

In diesem Zusammenhang wurden verschiedene Beteiligungsmöglichkeiten angerissen und es entstand der Wunsch nach einer:

- Bestandsaufnahme der bisherigen Beteiligungsformen in Coesfeld

um im weiteren angemessene Formen der Beteiligung im JHA diskutieren zu können.

Die Anforderung des Gesetzgebers nach einer umfassenden Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen wurde von Frau Bähren an einem Beispiel, das ausserhalb der Kinder- und Jugendhilfe liegt, skizziert: Beteiligung von Kindern am Radwegenetz - Beispiel: Schulwege; (auf Recklinghausen verwiesen, die einen solchen Beteiligungsprozess auf den Weg gebracht haben).

Deutlich wurde insgesamt, dass es enormer Anstrengungen bedarf, um den Beteiligungsanforderungen gerecht zu werden. Dabei wird die Unterstützung vieler Bereiche vonnöten sein. Eine mögliche Hilfestellung zur Sensibilisierung anderer Planungsverantwortlichen (innerhalb der Verwaltung) für die Belange von Kindern und Jugendlichen könnte die Erarbeitung eines Kriterienkataloges sein, der die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen enthält. Das bedeutet, dass kein Planungsvorhaben, das auf die Lebenswelt von Kindern und Jugendliche Einfluss hat, beschlossen werden kann ohne den Prüfkatalog durchlaufen zu haben (auf Witten verwiesen, die dieses Instrument vor Jahren eingeführt haben; Frau Bähren hat zugesagt, mögliche Unterlagen nachzureichen).

Zum Abschluss wurde deutlich formuliert, dass das Thema Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nur angerissen werden konnte und weiterer Bedarf an möglichen Verfahrens-, Lösungs- und Umsetzungsschritten gesehen wird.

Eva Bähren, Remi Stork  
LWL-Landesjugendamt